

## § 6

In allen landwirtschaftlichen Betrieben, volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Großlagern und Silos der volkseigenen Erfassungsbetriebe und der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft sowie in den MAS sind Brandschutzverantwortliche zu bestimmen. Dieselben müssen Angehörige der Betriebsleitung sein und haben den gesamten Brandschutz zu organisieren und zu überwachen.

## § 7

In jedem Betrieb ist geeignetes Löschgerät (Handfeuerlöscher, Kübelspritzen, Löschdecken, Feuerpatschen, Einreißhaken, Anstelleitern, Löschfässer mit Eimern, Sandkästen mit Wurfschaufeln) zweckmäßig aufzustellen. Löschgruppen sind aus den Belegschaftsmitgliedern zu bilden. Die Ausbildung erfolgt durch das zuständige Volkspolizeiamt - Abteilung Feuerwehr. Für die Alarmierung der Feuerwehren findet § 2 sinngemäß Anwendung.

## § 8

Getreide-, Stroh-, Heu-, Flachs-, Hanf- und Schilfrohrmieten müssen mindestens

25 m von massiven Gebäuden mit Hartdach und Starkstromfreileitungen,

60 m von öffentlichen Straßen und Wegen, von Gebäuden mit Weichdächern, Holzbauten und offenen Schuppen, Feldscheunen,

100 m von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des nächsten Bahngleises und von Waldungen,

300 m von Betrieben mit besonderer Brandgefahr (holzverarbeitende Betriebe, Tankstellen, Brikettfabriken, Mineralölwirtschafts-, Energie- und Fahrzeugbaubetriebe, chemische Industriebetriebe, Speicher, Silos sowie MAS)

entfernt sein.